



Oberbayerisches Amtsblatt

Amliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 18/7. September 2007

Inhaltsübersicht

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 153

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 153

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 23 Garmisch-Partenkirchen bis Bundesgrenze
Verlegung westlich Garmisch-Partenkirchen
mit Kramertunnel
Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+564
Planfeststellung nach §§ 17, 17 a FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG 154

Landesentwicklung

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Ingolstadt
Neugliederung (Zwanzigste Änderung) 154

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 155

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 24. August 2007

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalinstandsetzung von Schul- und Schulsportanlagen sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2008 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

16. November 2007

der Regierung von Oberbayern, SG 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern (http://regierung-oberbayern.de/Formulare/Kommunales_Finanzwesen) bezogen werden. Aufzuführen sind nur die Maßnahmen, für die auch im Jahr 2008 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuwendungsanträge, die nicht zu diesem Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmekontingents im Jahr 2008 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2009 möglich sein wird.

München, 24. August 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 153

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 153

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 23 Garmisch-Partenkirchen bis Bundesgrenze
Verlegung westlich Garmisch-Partenkirchen
mit Kramertunnel
Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+564
Planfeststellung nach §§ 17, 17 a FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG**

**Bekanntmachung vom 7. September 2007
Aktenzeichen 32-4354.2-B23-004**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 1. Oktober 2007
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Behörden, Versorgungsträger) und anerkannten Vereine.

Bei Bedarf wird der Termin für die beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereine am 2. Oktober 2007 fortgesetzt.

am 4. Oktober 2007
für die privaten Einwendungsführer.

Bei Bedarf wird der Termin für die privaten Einwendungsführer am 5. Oktober 2007 fortgesetzt.

Sofern weiterer Bedarf besteht, wird der Erörterungstermin am 8. und am 9. Oktober 2007 fortgesetzt.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils der Olympiasaal des Kongresszentrums Garmisch-Partenkirchen, Richard-Strauss-Platz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen.

Alle Veranstaltungen beginnen um 09.30 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. Einwendungsführer besprochen. Die Einwendungsführer können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 7. September 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABL 2007, S. 154

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Ingolstadt
Neugliederung (Zwanzigste Änderung)**

Bekanntmachung vom 16. August 2007

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 23. Mai 2007 die normativen Vorgaben der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zwanzigste Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 16. August 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

**Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Ingolstadt**

Vom 6. August 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderung vom 2. Mai 2006 (OBABL Nr. 8 vom 20. April 2007, S. 98 ff.) werden wie folgt geändert:

(1) Gliederung – Neufassung

Überfachlicher Teil

- A I Leitbild
- A II Raumstruktur
Verdichtungsraum
Ländlicher Raum
- A III Gemeinden
- A IV Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt
Bestimmung und Ausbau der Klein- und Unterzentren
Ausbau der zentralen Orte höherer Stufe
Bestimmung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes

Fachlicher Teil

Ökologisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung

- B I Natur und Landschaft
- B II Nutzung natürlicher Ressourcen
 1. Land- und Forstwirtschaft
 2. Wasserwirtschaft
 - 2.1 Hochwasserschutz
 - 2.2 Trinkwasserschutz

Ökonomisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung

- B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen
- B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus
- B V Verkehr und Nachrichtenwesen

Sozial nachhaltige Sicherung und Entwicklung

- B VI Kultur und Sozialwesen

(2) Die Zuordnung der Kapitelinhalte der Kapitel des Abschnittes B des Regionalplans Ingolstadt wird wie folgt festgelegt:

- 1) Das bisherige Kapitel B II wird in der Neugliederung zu Kapitel B III. Die Überschrift lautet: „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“.
- 2) Das bisherige Kapitel B III wird in der Neugliederung zu Unterkapitel B II 1. Die Überschrift des Kapitels B II lautet nunmehr „Nutzung natürlicher Ressourcen“. Die Nummerierung wird angepasst.
- 3) Das Kapitel B IV erhält die neue Überschrift „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“.
- 4) Das bisherige Kapitel B IX „Verkehr und Nachrichtenwesen“ wird in der Neugliederung zu Kapitel B V.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gliederung des Regionalplans Ingolstadt in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft; die Kapitel B XIII und B XIV entfallen ersatzlos; die Inhalte der bisherigen Kapitel des Abschnitts A sowie des Abschnitts B, Kapitel B I bis B XII werden nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung zugeordnet. Solange das bisherige Kapitel B XI – Wasserwirtschaft – nicht fortgeschrieben ist, wird der rechtsverbindliche Inhalt dieses Kapitels unverändert – jedoch mit angepasster Nummerierung – in das neue Kapitel B II 2 eingestellt.

Ingolstadt, 6. August 2007
Planungsverband Region Ingolstadt

Rudi Engelhard
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 154



Pumpeneinbau
FENZL GmbH
Vertrieb und Einbau von Pumpen

Kompetenter Service an
• Pumpen und Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung
• Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung
• Hochleistungs- 20 • 83104 Hohenharrn • Telefon 08066/1201 • Telefax 08066/386
Internet: <http://www.fenzl-pumpen.de> • E-Mail: fenzl@t-online.de

• Pumpen und -regelsystemen in der Heizungstechnik
• Druckhaltesystemen
• Schalt-, Steuer- und Regelanlagen

Nichtamtlicher Teil

Verlage C.H.Beck/Vahlen, München

Jarass, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, 9. Aufl., 2007, 1 248 S., 44 €.

Das Werk ist ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismus-Reform, die darauf abzielt, die Verantwortlichkeit von Bund und Ländern zu entflechten und dadurch die Entscheidungsabläufe effizienter zu gestalten und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen.

Hierdurch haben sich folgende Änderungen ergeben:

– Komplette reformiert sind die Vorschriften über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern unter Abschaffung der Rahmengesetzgebung und unter Einführung der neuen sog. Erforderlichkeitsklausel (Art. 72, 73, 74, 74a).

– Die Einrichtung von Behörden nach Art. 84 unterliegt künftig der alleinigen Kompetenz des Bundes (Art. 84).

– Neu geregelt ist die Finanzverantwortung von Bund und Ländern durch den Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen (Art. 91a, 91b in Verbindung mit dem neuen Art. 143c), durch die Neuregelung der Voraussetzungen für Finanzhilfen (Art. 104b) sowie der Stärkung der regionalen Steuerautonomie (Art. 105 Abs. 2a) und der Neuverteilung der Lastentragung zwischen Bund und Ländern bei Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften.

Aber auch die Kommentierung der anderen Artikel wurde vollständig auf den neuesten Stand gebracht. Besonders umfangreiche Änderungen ergaben sich bei den Kommunikationsfreiheiten, bei der Berufsfreiheit, beim Schutz der Wohnung, bei der Eigentumsgarantie, beim Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung und beim Rechtsstaatsprinzip.

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbehörden, Hochschullehrer sowie Referendare, Studenten.

GreenTech made in Germany – Umwelttechnologie-Atlas für Deutschland, 1. Aufl., 2007, 522 S., 29 €.

Der Schutz des Klimas und die Schonung der natürlichen Ressourcen gehören zu den großen Herausforderungen unserer Zeit. Sie sind nur mit Hilfe innovativer Umwelttechnologien zu meistern. Schon heute ist die Umwelttechnikbranche in Deutschland ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, dessen Bedeutung künftig noch zunehmen wird.

„GreenTech made in Germany“, der Umwelttechnologie-Atlas für Deutschland, bietet einen Überblick über das gesamte

Spektrum der Zukunftsbranche. Die im Auftrag des Bundesumweltministeriums von Roland Berger Strategy Consultants realisierte Publikation hat den Anspruch, die Umwelttechnologien repräsentativ darzustellen und ihren Beitrag Innovation, Wachstum und Beschäftigung am Standort Deutschland aufzuzeigen.

Es werden technologische Trends, das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial und regionale Schwerpunkte der Umwelttechnologien in der Bundesrepublik entlang von sechs Leitmärkten dargestellt:

- Umweltfreundliche Energieerzeugung und -speicherung
- Energieeffizienz
- Kreislaufwirtschaft
- Nachhaltige Wasserwirtschaft
- Nachhaltige Mobilität

Zugleich hat der Umwelttechnik-Atlas eine Servicefunktion: Mit ausführlichen Profilen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bietet er Interessenten aus dem In- und Ausland einen Eindruck von der Vielschichtigkeit der Branche und gibt einen Überblick über konkrete Produkte, Dienstleistungen, Forschungsschwerpunkte und Entwicklungsaktivitäten auf dem Feld der Umwelttechnologien in Deutschland. Ein umfangreiches Verzeichnis mit Adressen von Firmen und Forschungsinstitutionen rundet das Bild der Umwelttechnikwirtschaft ab.

Das Buch erscheint zeitgleich in englischer Sprache. Der Atlas wendet sich an technologieorientierte Unternehmen im In- und Ausland sowie an Forschungseinrichtungen.

OBABl 2007, S. 155

Richard Boorberg Verlag, München

Heigl/Hosch/Höhnberg, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**; Vorschriftenammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1730 S. im Ordner) 64 €.

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 151. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5170 S. in 4 Ordnern) 96 €.

OBABl 2007, S. 156

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV** –; Textsammlung. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1830 S. im Ordner) 39 €.

OBABl 2007, S. 156

Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart

Jäde/Dirnberger, **Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung**; Kommentar, 5. Aufl., 2007, 1407 S., 98 €.

Die bewährte Konzeption von Buch und CD-ROM mit der benutzerfreundlichen EasyLink-Funktion wurde beibehalten. Für die gleichbleibend hohe Qualität der sachkundigen Kommentierungen sorgt das eingespielte Autorenteam aus bekannten Baurechtspraktikern.

Die Autoren der Neuauflage gehen im Einzelnen auf die seit der Voraufgabe eingetretenen Neuregelungen ein. Den Erläuterungen des „context Kommentars“ liegt die detailliert ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte zu Grunde. Die 5. Auflage greift die ersten Ansätze dieser Rechtsprechung zum Europarechtsanpassungsgesetz auf und bietet erste Hilfestellungen zu den weiteren Neuerungen, die das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte gebracht hat.

Der Kommentar eignet sich hervorragend als Einstiegs- und kompetentes Nachschlagewerk für Verwaltung, Rechtsanwälte und Gerichte sowie für Architekten, Ingenieure, Bauhandwerker und -unternehmer.

Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung context 5.0 2007, CD-ROM, Einzelplatzlizenz für die Grundversion 228 €.

Die bewährte Konzeption von Buch und CD-ROM mit der benutzerfreundlichen EasyLink-Funktion wurde beibehalten: Die Eingabe der jeweiligen Indexziffer aus dem Kommentar führt direkt zur Volltextanzeige der Entscheidung und – über die context-Funktion – zu allen damit in Zusammenhang stehenden Materialien. Für die gleich bleibend hohe Qualität des Inhalts bürgt das eingespielte Autorenteam aus bekannten Baurechtspraktikern.

Die Autoren gehen im Einzelnen sehr detailliert auf die Neuregelungen ein und werten die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte sowie die Stimmen der Fachliteratur umfassend aus. Dabei greifen sie die ersten Ansätze dieser Rechtsprechung zum Europarechtsanpassungsgesetz auf und bieten erste Hilfestellungen zu den weiteren Neuerungen, die das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte gebracht hat.

Auf der CD-ROM stehen über 4400 höchstrichterliche und obergerichtliche baurechtliche Entscheidungen, u. a. des BVerwG, mindestens ab 1990 im Volltext zur Verfügung. Ältere BVerwG-Entscheidungen sind als Leitsatz erfasst und mit Quellenangaben belegt. Grundlage der Entscheidungssammlung ist die juris-Datenbank zum Baurecht. Die CD-ROM enthält außerdem die Landesbauordnungen aller Bundesländer sowie alle wichtigen weiterführenden Gesetze und Verordnungen im Volltext, u. a. alle Fassungen der BauNVO, die VwGO und das VwVfG. Zusätzlich zum Kommentartext und zu den Nebengesetzen findet der Benutzer die Gesetzesmaterialien zum BauGB 1998 und zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie.

OBABl 2007, S. 156